

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 59 (1967)

Heft: 9

Artikel: Arnold Gysin 70 Jahre alt

Autor: Weber, Max

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354292>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: «BILDUNGSArBEIT» UND «GESETZ UND RECHT»
HEFT 9 - SEPTEMBER 1967 - 59. JAHRGANG

Arnold Gysin 70 Jahre alt

Am 29. August ist Dr. Arnold Gysin 70 Jahre alt geworden. Es geziemt sich, daß ihm auch die Gewerkschaften besonders herzlich Glück wünschen, denn er war jahrzehntelang ihr treuer Berater und hat in manchen Fragen wegweisend gewirkt.

Es ist ein kühnes Unterfangen, wenn ein Ökonom das Lebenswerk eines hervorragenden Juristen würdigen soll. Wenn ich mich doch getraue, an diese Aufgabe heranzutreten, so deshalb, weil ich glaube, mein Freund Arnold Gysin werde nachsichtig sein und allfällige Fehler und Ungenauigkeiten, die mir unterlaufen, mit Wohlwollen beurteilen. Auch kann es sich nicht um eine Würdigung der Lebensarbeit handeln, von deren Umfang das Verzeichnis der wichtigsten Veröffentlichungen, das am Schlusse beigefügt ist, einen kleinen Begriff gibt.

Ich beschränke mich darauf, aus den vielfältigen Problemen, mit denen sich der Jubilar beschäftigt hat, zwei herauszugreifen, die für die Arbeiterbewegung und für unseren demokratischen Staat bedeutsam sind. Es sind grundsätzliche Fragen, die in der Rechtswissenschaft umstritten waren und teilweise heute noch sind, obschon sie mehr oder weniger als gelöst erscheinen können. Es handelt sich um das Verhältnis zwischen Wirtschaftsverbänden und Staat und zwischen Verbandsrecht und staatlichem Recht.

Ablehnung des Korporationenstaates

In den dreißiger Jahren waren die Korporationen in Mode. Der Faschismus hatte in Italien einen Korporationenstaat errichtet. Arnold Gysin hat in seinem «Arbeitsrecht» (1943 erschienen) das italienische Korporationensystem, und übrigens auch das nationalsozialistische Arbeitsrecht, ausführlich dargestellt. Die Korporationen, die sich aus Vertretern der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften zusammensetzten, hatten vornehmlich den Zweck, die Wirtschaftsverbände unter strenger politischer Kontrolle zu halten beziehungsweise sie gleichzuschalten und in den faschistischen Staat

einzugliedern, womit sie als Oppositionsherd ausgeschaltet wurden. Daneben gab es eine katholische Version des Korporationenstaates, die sich auf eine Enzyklika des Papstes stützte. Sie wurde in Österreich unter dem Regime Dollfuss in die Praxis ungesetzt. Ferner gab es im Gewerbe Bestrebungen, eine «Berufsständische Ordnung» zu schaffen, in der die Verbände staatliche Anerkennung und für ihre Verbandsbeschlüsse die staatliche Sanktionierung durch die Allgemeinverbindlicherklärung erhalten wollten. Es gab auch in der Gewerkschaftsbewegung Tendenzen, die unter der Bezeichnung «Berufsgemeinschaft» eine enge Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern anstrebten, um Fragen von gemeinsamem Interesse miteinander zu lösen. Diese korporativen Tendenzen waren von ganz verschiedenem Charakter und verfolgten sehr verschiedene Ziele.

Arnold Gysin hat den entscheidenden Punkt aufgezeigt und die Gefahren kenntlich gemacht, die bei einem Hineingleiten in eine Art korporativer Ordnung auftreten würden. Das entscheidende Merkmal ist die *Autonomie der Verbände*. Mit der ihm eigenen Klarheit und Beharrlichkeit wies er darauf hin, daß die Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen, die sich staatliche Kompetenzen geben lassen, in eine Abhängigkeit vom Staat geraten. Die unausbleibliche Folge ist, daß der Staat sie bestimmten Bedingungen unterstellt und so in ihre Autonomie eingreift. Damit ist es um ihre Unabhängigkeit geschehen, und sie können ihre Verbandsaufgaben nicht mehr nach ihrem eigenen Willen lösen. Und ohne unabhängige Verbände ist auch die Demokratie in Gefahr. Der Korporationenstaat in Italien und der Ständestaat in Österreich haben diese Folgen mit tragischer Deutlichkeit gezeigt.

Im Jahre 1933 hat die Regierung des Kantons Freiburg auf Betreiben der katholisch-konservativen Organisationen ein Gesetz über «Die korporative Organisation» vorbereitet. Danach wären die Berufskorporationen (auch Gewerkschaften) mit staatlicher Kompetenz ausgerüstet worden, aber nur wenn sie die von der Regierung erfüllten Voraussetzungen erfüllt hätten und damit auch anerkannt worden wären. Dr. Gysin hat die Botschaft und den Entwurf zu diesem Gesetz einer schonungslosen Kritik unterworfen («Gewerkschaftliche Rundschau», Mai, 1934). Er hat auch nachgewiesen, daß ein solches Gesetz mit unserer Bundesverfassung völlig unvereinbar ist – deshalb wurde ja eine Totalrevision der Verfassung angestrebt. Der Freiburger Korporationenspuk ist dann bald wieder in der Versenkung verschwunden.

Die freien Gewerkschaften der Schweiz haben im Gegensatz zu den katholischen Gewerkschaften diese Tendenzen und Bewegungen scharf bekämpft. Sie haben auch der Initiative auf Totalrevision der Bundesverfassung, die in dieser Richtung ging, eine deutliche Niederlage bereitet. Die Aufklärungsarbeit, die Arnold Gysin geleistet hat, war dabei von großem Wert.

Verbandsrecht und Gesetz

Ein anderes Problem, um dessen Klärung Dr. Gysin große Verdienste hat, ist das der Beziehungen zwischen dem von den Verbänden geschaffenen Recht, namentlich dem Gesamtarbeitsvertrag, und dem Gesetz. Von prominenten Juristen ist schon die Meinung vertreten worden, das Verbandsrecht beeinträchtige die Gesetzgebung. Es führe zu einer Zersplitterung der Rechtsordnung und zu einer Art Feudalismus. Gysin hat demgegenüber klargestellt, daß dem Gesetz zwar die Priorität zukommt, daß es aber kein Monopol besitzt. Im Rahmen der Gesetzgebung können die Verbände Vereinbarungen treffen, die sich an die praktischen Bedürfnisse besser anpassen als eine starre gesetzliche Regelung. Sie entlasten dadurch übrigens den Staat. Man braucht sich nur vorzustellen, die durch die Gesamtarbeitsverträge geschaffene Ordnung müßte auf dem Wege der Gesetzgebung geregelt werden; das würde den staatlichen Organen eine Unsumme von Aufgaben überbinden, die sie gar nicht bewältigen könnten.

Arnold Gysin hat sich aber auch um den Ausbau des *öffentlichen Arbeitsrechts* große Verdienste erworben. Er hat im Auftrage des Gewerkschaftsbundes Richtlinien und Postulate zum Schutz der Arbeit in den Gewerben veröffentlicht, schon 1933, und später bei der Beratung der verschiedenen Entwürfe zu einem Arbeitsgesetz aktiv mitgewirkt.

*

Arnold Gysin wurde am 29. August 1897 geboren. Er hat sich nach seinen juristischen Studien zunächst weiter wissenschaftlich betätigt. Er wurde Privatdozent an der Universität Basel. Eine Professur für Arbeitsrecht, wofür er sich ausgezeichnet geeignet hätte, wurde ihm versagt. Er übernahm deshalb das Anwaltsbüro von Dr. Albisser in Luzern. Schon früh schloß er sich der Sozialdemokratischen Partei an. 1935 wurde er in den Großen Rat des Kantons Luzern gewählt, dem er angehörte, bis er 1951 von der Bundesversammlung zum Bundesrichter am Eidgenössischen Versicherungsgericht gewählt wurde, dessen Suppleant er seit 1943 war. 1960 war er Präsident des Versicherungsgerichts.

Seine zahlreichen Publikationen befassen sich vor allem mit Fragen des Arbeitsrechts und des Genossenschaftsrechts. Seit der Gründung der «Schweizerischen Zeitschrift für Sozialversicherung» ist er Mitglied der Redaktion dieses Organs. Er hat ferner für die Gewerkschaften eine große Zahl von Gutachten erstellt.

Dr. Gysin ist ein sehr scharfsinniger und gründlicher Jurist, in Grundsatzproblemen kompromißlos. Er ist im wahrsten Sinne dem Gewissen verpflichtet. Doch er verbindet die Strenge in Rechtsfragen mit einem sehr liebenswürdigen und feinfühlenden Wesen. Wir hoffen, es werde ihm vergönnt sein, der Arbeiterbewegung noch lange mit seinem hochgeschätzten Rat zu dienen. *Max Weber, Wabern*